

10. Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung von Trainingslehrgängen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landessportbund gewährt Zuwendungen für Trainingslehrgänge zur sportlichen Entwicklung von Athleten.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern.
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund (nachfolgend LSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmen nach dieser Richtlinie können in begründeten Fällen durch den LSB genehmigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Trainingslehrgänge an der Sportschule Güstrow, an der Sportschule Yachthafen Warnemünde und an der Fußballschule Parchim (nachfolgend Sportschulen genannt) mit Sportlern des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Sportorganisationen erhalten, wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des LSB sind.

Zuwendungsempfänger für Trainingslehrgänge können sein:

- Landesfachverbände
- Kreisfachverbände
- Vereine

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für Trainingslehrgänge an den Sportschulen können nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahme organisatorisch und inhaltlich gesichert ist.
- 4.2 Eine Förderung von Trainingslehrgängen nach dieser Richtlinie schließt die Förderung von Trainingslehrgängen nach der „Richtlinie zur Förderung sportlicher Talente im Land“ aus.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform
 - 5.1.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag bis zu 5.000,00 € pro Trainingslehrgang begrenzt.

- 5.1.2 Der LSB fördert bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Trainingslehrgang.
- 5.1.3 Eine Eigenbeteiligung der Antragsteller ist durch die Einnahme von Teilnahmebeiträgen oder Zuwendungen Dritter zu erbringen und muss mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben pro Trainingslehrgang betragen.
- 5.2 Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähige Ausgaben für Trainingslehrgänge sind
- Aufenthaltskosten der Lehrgangleiter und Teilnehmer.
- 5.3 Höhe der Zuwendungen für Trainingslehrgänge an den Sportschulen:
Für Aufenthaltskosten der Lehrgangleiter und Teilnehmer:
- pro Frühstück bis zu 2,00 €/Teilnehmer,
 - pro Mittagessen bis zu 3,00 €/Teilnehmer,
 - pro Abendessen bis zu 2,50 €/Teilnehmer,
 - pro Übernachtung bis zu 10,50 €/Teilnehmer.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sollen bis zum 30. November des Jahres vor Beginn des Lehrganges beim LSB vorliegen.

6.1.2 Mit dem Antrag ist ein Ablaufprogramm vorzulegen.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die ANBest-P werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.2.2 Bei an der Fußballschule Parchim durchgeführten Trainingslehrgängen erfolgt die Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelabruf. Bei Trainingslehrgängen an den Sportschulen Güstrow und Yachthafen Warnemünde erhält der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme eine Rechnung, in welcher der bewilligte Zuschuss die Ausgaben für den Zuwendungsempfänger auf die Eigenbeteiligung an den Ausgaben für die Übernachtung und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer reduziert.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (Formblatt) zu erbringen und zeichnet für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

6.3.2 Der Verwendungsnachweis hat zahlenmäßig auf der Grundlage des Zuwendungsantrages, unter Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- ein Sachbericht,
- eine Liste der Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift,
- Originalbelege von Einnahmen und Ausgaben.
-

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommer (LHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2010 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.01.2002 außer Kraft.